

Katalog der Tätigkeiten im Haushaltsscheck-Verfahren



einfach. informieren. anmelden.

die
minijobzentrale

Art der Tätigkeit	Anwendung des Haushaltsscheck-Verfahrens		Bemerkung
	Ja	nein	
Arbeiten (z. B. Treppenhausreinigung) für <ul style="list-style-type: none"> eine Wohnungseigentümergemeinschaft eine Hausverwaltung ein Mietshaus 		X	Arbeitgeber ist nicht der einzelne Privathaushalt. Als Bereich des privaten Haushaltes wird der eigene, unmittelbare Lebensraum, also die selbst bewohnte, abgeschlossene Wohnung mit den darin lebenden Personen sowie der eigene Garten und den dabei anfallenden Arbeiten verstanden.
Arbeiten durch Angehörige <ul style="list-style-type: none"> die im selben Haushalt leben die <u>nicht</u> im selben Haushalt leben 	X	X	Kein Beschäftigungsverhältnis zwischen Angehörigen, die im selben Haushalt leben Vorausgesetzt, es handelt sich um Arbeiten, für die das Haushaltsscheck-Verfahren anzuwenden ist.
Arbeiten in einer Wohngruppe von Menschen mit sozialen Schwierigkeiten (z. B. für Kinder oder Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Obhut ihrer Eltern sind)		X	Kein Privathaushalt im engeren Sinne. Träger dieser Einrichtungen sind häufig öffentliche Stellen (Jugendamt, Jugendhilfeeinrichtungen usw.), Stiftungen oder gemeinnützige Organisationen / Vereine, vielfach aber auch private Initiativen.
Arbeiten in einer Wohngruppe, Wohngemeinschaft und Ähnlichem , in der sich mehrere Menschen (z. B. in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR) zusammengeschlossen haben, um gemeinsam in einem Privathaushalt zu leben und zu haushalten (z. B. in einer Senioren-Wohngemeinschaft)	X		Das Haushaltsscheck-Verfahren kann auch von einer Personengruppe aus mehreren natürlichen Personen genutzt werden, wenn die Mitglieder für sich jeweils unzweifelhaft einen Privathaushalt führen. Allein der Umstand, dass diese in einem Haushalt zusammenlebenden Personen z. B. gemeinsam als GbR auftreten, ändert grundsätzlich nichts am Bestehen eines Privathaushalts im Sinne des Gesetzes. Allerdings werden diese Einzelfälle einer internen Prüfung durch die Minijob-Zentrale unterzogen.

Art der Tätigkeit	Anwendung des Haushaltsscheck-Verfahrens		Bemerkung
	Ja	nein	
Arbeitsassistenz (Leistung zur beruflichen Rehabilitation und Integration schwerbehinderter Menschen) zur Unterstützung am Arbeitsplatz		X	<ul style="list-style-type: none"> Keine haushaltsnahen Arbeiten Die beschäftigte Person verfügt selbst über die volle fachliche Qualifikation für den Arbeitsplatz.
Au-pair		X	<p>Kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, weil die Au-pair-Kraft</p> <ul style="list-style-type: none"> wie ein eigenes Kind in der Gastfamilie aufgenommen wird, ohne feste Arbeitszeit nur gelegentlich im Haushalt mithilft neben freier Kost und Unterkunft nur ein geringes Taschengeld erhält (seit 2006 nicht mehr als 260 Euro monatlich). <p>In den seltenen Fällen einer abhängigen Beschäftigung ist das Haushaltsscheck-Verfahren anzuwenden.</p>
Baugrundstück pflegen		X	Baugrundstück gehört nicht zum Privathaushalt im engeren Sinne.
Begleitung <ul style="list-style-type: none"> von Kindern, alten, kranken- oder pflegebedürftigen Personen (z. B. bei Einkäufen oder beim Arztbesuch) auf Urlaubsfahrten im Rahmen der haushaltsnahen Arbeit (z. B. als Pflegekraft) 	X	X	Sofern die Begleitperson andere Tätigkeiten verrichtet, als die, die üblicherweise im Privathaushalt anfallen, findet das Haushaltsscheck-Verfahren keine Anwendung (z. B. Dolmetschen)
Betreuung (für jedes Alter, z. B. für Kinder, behinderte oder ältere Menschen)	X		<ul style="list-style-type: none"> Nicht gemeint sind durch das Vormundschaftsgericht bestellte Betreuer; diese sind nicht abhängig beschäftigt. Beachte auch „Tagesmutter“
Botengänge (z. B. zum Apotheker, zur Post, zum Supermarkt usw.)	X		

Art der Tätigkeit	Anwendung des Haushaltsscheck-Verfahrens		Bemerkung
	Ja	nein	
Büroarbeiten aller Art (z. B. Steuererklärung)		X	Keine haushaltsnahen Arbeiten
Fahrdienst <ul style="list-style-type: none"> aus ausschließlich privaten Anlässen (z. B. für einen schwerbehinderten Haushaltsangehörigen, Fahrten zum Arzt oder Beförderung der Kinder zur Schule) aus privaten Anlässen und beruflich begründeten Fahrten 	X	X	Es handelt sich nicht ausschließlich um haushaltsnahe Arbeiten. Wegen des einheitlichen Beschäftigungsverhältnisses bei einem Arbeitgeber ist das normale Beitrags- und Meldeverfahren anzuwenden.
Ferienwohnung reinigen und pflegen <ul style="list-style-type: none"> private Zwecke kommerzielle Interessen (z. B. Vermietung) 	X	X	Solange die FeWo ausschließlich für private Zwecke genutzt wird. Sofern mit der FeWo Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden, handelt es sich nicht mehr um einen Privathaushalt im engeren Sinne.
Fitnesstrainer		X	Keine haushaltsnahen Arbeiten
Gartenpflegearbeit (z. B. Rasen mähen, Hecke schneiden, Laub entfernen)	X		<u>Hinweis der Unfallversicherung:</u> Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sind für landwirtschaftliche Haushalte <u>gesondert</u> an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu entrichten!
Gebärdendolmetscher für gehörlose Angehörige	X		
Gefälligkeitsleistung		X	siehe: <u>Merkmale einer Gefälligkeitsleistung</u>
Gesellschafter / Gesellschafterin (z. B. Buch vorlesen oder gemeinsame Gesellschaftsspiele)	X		

Art der Tätigkeit	Anwendung des Haushaltsscheck-Verfahrens		Bemerkung
	Ja	nein	
Hausarbeit (z. B. kochen, putzen, waschen, bügeln)	X		
Handwerkerleistung		X	• Keine haushaltsnahen Arbeiten
Hausaufgabenbetreuung	X		Beachte: Nachhilfe ist eine Lehrtätigkeit und als solche keine haushaltsnahe Arbeit.
Hausmeister (für alle haushaltsnahen Arbeiten; sozusagen „Mädchen für alles“)	X		<ul style="list-style-type: none"> • für einen Haushalt (nicht für mehrere Mieter oder Eigentümer) • Werden die Arbeiten von einer WEG auf einen Miteigentümer übertragen, handelt es sich in der Regel nicht um eine Beschäftigung.
Haustiere versorgen	X		
Integrationshilfe = Pflegehilfe und Hilfe im Schulunterricht für Kinder mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB. §§ 35 und 35a SGB VIII § 55 SGB IX §§ 53 und 54 SGB XII		X	Keine haushaltsnahen Arbeiten
Immobilie eines verstorbenen Angehörigen reinigen und pflegen (z.B. der Mutter)		X	Die Tätigkeit dient dazu, einen zusätzlichen abgeschlossenen Haushalt herzurichten, um ihn zu vermieten oder generell in Stand zu halten. Die Immobilie kann dann jedoch nicht mehr dem eigenen Haushalt zugeordnet werden.
Lehrtätigkeit (z. B. Nachhilfe, Musik)		X	<ul style="list-style-type: none"> • Keine haushaltsnahen Arbeiten • In der Regel handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit
Nachbarschaftshilfe		X	siehe: <u>Merkmale einer Gefälligkeitsleistung</u>

Art der Tätigkeit	Anwendung des Haushaltsscheck-Verfahrens		Bemerkung
	Ja	nein	
Pflege und -versorgung z. B. Einstellen einer Aushilfskraft für das Pferd der Tochter	X		Keine haushaltsnahe Arbeit, wenn die Haltung und Versorgung der Pferde für gewerbliche Zwecke erfolgt (z. B. Zucht, Logis, Verkauf, Pensionsstall) oder kommerziellen Interessen dient, wie Gestüte, Reitschulen, Reitlehrer, Trainer- und Ausbildungsbetriebe. <u>Hinweis der Unfallversicherung:</u> Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sind für private Reittierhaltungen <u>gesondert</u> an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu entrichten!
Pflege von alten oder kranken Menschen	X		Beachte: Die bloße Weitergabe des Pflegegeldes der Pflegekasse begründet in der Regel kein Beschäftigungsverhältnis.
Reinigungsarbeiten (für einen einzelnen Privathaushalt)	X		
Reparatur- oder Wartungsarbeiten (z. B. Gas-, Wasser- oder Elektroinstallation)		X	Keine haushaltsnahen Arbeiten
Sanierungs-/Renovierungsarbeiten (z. B. Elektroinstallation oder Fliesen legen)		X	Keine haushaltsnahen Arbeiten
Sekretär		X	Keine haushaltsnahen Arbeiten
Studienhilfe für schwerbehinderte Studenten		X	
<ul style="list-style-type: none"> • einfache Handreichungen (wie z. B. das Aufschlagen von Büchern, Umblättern von Seiten, Anfertigung von Kopien, Gebärdendolmetscher) • Arbeiten mit studien-spezifischen Fachkenntnissen (z. B. Tutoren zur Nach-/ Aufbereitung von Studieninhalten) 		X	Keine haushaltsnahen Arbeiten

Art der Tätigkeit	Anwendung des Haushaltsscheck-Verfahrens		Bemerkung
	Ja	nein	
Tagesmutter		X	In der Regel handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit. In den seltenen Fällen einer abhängigen Beschäftigung ist das Haushaltsscheck-Verfahren anzuwenden. Vgl auch: <u>Entscheidungshilfe zur Abgrenzung von Minijob und selbständiger Tätigkeit</u>
Umzugshilfe		X	Umzugshelfer sind häufig Freunde oder Bekannte, die gratis mithelfen. Im Regelfall handelt es sich um klassische Gefälligkeitsleistungen, so dass keine meldepflichtige Beschäftigung vorliegt. Selbst wenn ein Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt besteht, ist der Einsatzbereich „Umzugshelfer“ nicht vom Haushaltsscheck-Verfahren gedeckt. Die Arbeit ist eindeutig so einzustufen, dass sie nicht zu den vom Gesetzgeber privilegierten Tätigkeiten gehört. Dieser (vermutlich kurzfristige) Minijob wäre im Rahmen des normalen Melde- und Beitragsverfahrens abzuwickeln.
Überwachung des Privathaushalts (nach dem Rechten sehen, z. B. wegen urlaubsbedingter Abwesenheit der Bewohner des Privathaushalts)	X		
Winterdienst (Schneeräum- und Streudienst) für einen einzelnen Haushalt.	X		